

Zustellungsurkunde / Empfangsbekanntnis

Merck KGaA
HPC: U026/002
Frankfurter Straße 250
D 64293 Darmstadt

Geschäftszeichen: IV/Da 43.2-53u-11-MLSD-13y
Ihr Ansprechpartner/in: Dr. Schrötter
Telefon: 06151 12 - 8535
E-Mail: Frank.Schroetter@rpda.hessen.de
Datum: 11.12.2025

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 05. Juli 2024 wird der

Merck Life Science KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	64293 Darmstadt,
Gemarkung	Darmstadt,
Flur	32,
Flurstück	1/5,
Gebäude	G1 und G2,

die vorhandene Polyproduktionsanlage zur Herstellung von Pharmawirkstoffen und Chemikalien wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Durchführung und zum Betrieb der nachfolgenden apparativen Änderungen im Tanklager G2:

1. Demontage des momentanen Tanks PL10
2. Umzug des jetzigen Tanks PL30 (Tankwanne Nord) auf den frei gewordenen Stellplatz des Tanks PL10 (Tankwanne Süd).
3. Umzug der Tanks PL15 und PL16 (Tankwanne Nord) auf den nicht belegten Reserveplatz 04 (Tankwanne Süd).

4. Errichtung und späterer Betrieb neuer Versorgungswege für die Produktionsanlage G20 an den Tanks PL03, PL06, PL09, PL10, PL15, PL16, PL27
5. Errichtung und späterer Betrieb neuer Versorgungswege für die Produktionsanlage G1 an den Tanks PL06, PL10, PL15, PL16
6. Errichtung und späterer Betrieb neuer Versorgungswege für die Produktionsanlage H4 an den Tanks PL07, PL09, PL17,

Ferner schließt die Genehmigung die folgenden stofflichen Änderungen im Tanklager G2 ein:

- (1) Stoffliche Umbelegungen in verschiedenen Lagertanks gemäß Buchstabe „X“ der Tabelle 6-2 der Antragsunterlagen
- (2) Erweiterung der stofflichen Alternativbelegungen für verschiedene Lagertanks gemäß Buchstabe „A“ der Tabelle 6-2 der Antragsunterlagen
- (3) Erweiterung des Stoffportfolios für das Tanklager G2 um die Stoffe Acetonitril, Essigsäure 100%, Kalilauge und Methyl-THF
- (4) Anpassungen des maximalen Hold up der gehandhabten Gefahrstoffe gemäß Formular 7/5.

Schließlich umfasst die Genehmigung auch die folgenden Änderungen an der bisherigen Betriebsweise des Tanklagers G2:

Alle Tanks des Tanklagers G2 sollen zukünftig im Rahmen von definierten Tanktypen, sogenannten „Typicals“ betrieben werden.

Genehmigt werden die sechs Typicals (Tanktypen)

- (1) Typ E, Einzeltank mit zwei Pumpen
- (2) Typ E+, Einzeltank mit zwei Pumpen und zusätzlicher Anbindung an die Anlage H4
- (3) Typ EE, zwei miteinander verbundene Einzeltanks mit gleichem Inhalt und drei Pumpen (Zwei-Tank-System)
- (4) Typ EE+, zwei miteinander verbundene Einzeltanks mit gleichem Inhalt und drei Pumpen und zusätzlicher Anbindung an die Anlage H4 (Zwei-Tank-System)
- (5) Typ D, Doppeltank mit zwei übereinander liegenden, nicht miteinander verbundenen Kammern mit dem gleichen Stoff bzw. zwei nebeneinander stehenden Tanks mit zwei Pumpen
- (6) Typ ED, Einzeltank verbunden mit einem Doppeltank mit dem gleichen Stoff und drei Pumpen (Drei-Tank-System)

Innerhalb der Tanktypen werden die Verfahrensschritte „Inertisierung“, „Befüllung“, „Lagerung“, „Tankumspülung“ und „Entleerung“ standardisiert durchgeführt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das BVT-Merkblatt: „Herstellung von organischen Feinchemikalien“ maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV)

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG weitere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um

- die Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für den Austausch und die Neuaufrstellung von Tankbehältern.
- Erlaubnis nach § 18 (1) Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung zur Änderung des Tanklagers G2.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 05. Juli 2024

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kapitel	Beschreibung	Seitenzahlen
1	Antrag	1-1
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-1 bis 1-7b
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1-8
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-9 bis 1-12
2	Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-3
3	Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-6
4	Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5	Standort und Umgebung der Anlage	5-1
	5.1 Lage des Standortes	5-1 bis 5-5
	5.2 Lage der Anlage im Standortgelände	5-5 bis 5-6
	5.3 Topographische Karte	5-7
	<i>Anhang zu Kapitel 5:</i>	5-8
	Lageplan Merck, Werk Darmstadt (G144_ZEA004_G01GA)	

6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	6-1
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	6-1
6.1	Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts	6-2 bis 6-3
6.2	Beschreibung der Antragsgegenstände	6-3 bis 6-9
6.3	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	6-10 bis 6-40
6.4	Betriebsbeschreibung	6-41
6.5	Vorwort zu den Anhängen	6-42
	<i>Anhang zu Kapitel 6:</i>	6-43
	Apparateaufstellungsplan (G144_ALD143_G00GA)	
	Apparatelisten MD-G1-39-1 und MD-G1-39-2	8 Seiten
	RI-Fließbild Typical E (G144PL08_AFB001_G01GA)	
	RI-Fließbild Typical E+ (G144PL17_AFB001_G01GA)	
	RI-Fließbild Typical EE (G144PL05_AFB001_G01GA)	
	RI-Fließbild Typical EE+ (G144PL07_AFB001_G01GA)	
	RI-Fließbild Typical D (G144PL19_AFB003_G01GA)	
	RI-Fließbild Typical ED (G144PL23_AFB003_G01GA)	
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	7-1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	7-2 bis 7-4
	Formular 7/6: Stoffdaten	22 Seiten
8	Luftreinhaltung	8-1
8.1	Textliche Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen	8-1 bis 8-2
8.2	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	8-3
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	8-4 bis 8-8
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE)	8-9 bis 8-16
	<i>Anhang zu Kapitel 8:</i>	8-17
	Abgasschema (G144PU30_AFB001_G01GA)	
	Emissionsquellenpläne für G1 (G144_ELD011_G01GA, G144_ELD012_G01GA)	
	RI-Fließbild G144PU96_AFB001_R07BE (Tauchung G1)	
	RI-Fließbild A0_228221_R (Thermische Abgasreinigung G1)	
	RI-Fließbild A0_228222_R (Thermische Abgasreinigung G1)	
	RI-Fließbild A0_228223_R (Thermische Abgasreinigung G1)	
	RI-Fließbild A0_228224_R (Thermische Abgasreinigung G1)	

9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	9-1 bis 9-2
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9-3
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9-4
10	Abwasserdaten	10-1
10.1	Wässrige Produktionsabgänge	10-1
10.2	Sonstige Abwasser	10-1
	Formular 10: Abwasserdaten	10-2 bis 10-4
11	Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12	Abwärmenutzung, sparsame und effiziente Verwendung von Energie	12-1 bis 12-2
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	13-1
	<i>Anhang zu Kapitel 13:</i>	13-2
	Überschlägige Prognose nach TA-Lärm 98, Abschnitt 2.4 / Kopie aus BImSchG-Antrag nach § 16 „MD-G1-(30)“	35 Seiten
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	14-1
14.1	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	14-1
14.2	Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrplan	14-1 bis 14-23
14.3	Sicherheitsbetrachtung	14-23 bis 14-47
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	14-48 bis 14-52
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	14-53 bis 14-55
	Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	14-56 bis 14-58
	<i>Anhang zu Kapitel 14:</i>	14-59
	Gefährdungsbeurteilung HAZOP/PAAG-Verfahren	171 Seiten
	Bedrohungsanalyse Drohnenangriffe	7 Seiten
	Bewertung vergangener Ereignisse	26 Seiten
	EX-Zonenplan G144_FBS101_G00GA	

	Störfallrechtliches Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 28. August 2025, Gutachten Nr.: 25-4082316 Rev. 1.0	36 Seiten
15	Arbeitsschutz	15-1
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	15-1 bis 15-3
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung	15-4 bis 15-9
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-10
16	Brandschutz	16-1
	Formular 16/1.1: Brandschutz	16-1
	Formular 16/1.2: Brandschutz	16-2 bis 16-6
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1
	Formular 17/0: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1 bis 17-14
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	17-15 bis 17-26
	Formular 17/2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager)	17-27 bis 17-41
	Formular 17/6: Rohrleitungsanlagen	17-42 bis 17-82
	<i>Anhang zu Kapitel 17:</i>	17-83
	Sachverständigengutachten gemäß §41 (2) AwSV	2 Seiten
18	Bauantrag	24 Seiten
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BIm-SchG einzuschließen sind	19-1
19.1	§ 18 Betriebssicherheitsverordnung	19-1 bis 19-3
	<i>Anhang zu Kapitel 19:</i>	19-4
	ZÜS-Prüfbericht gem. § 18 BetrSichV	14 Seiten
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
20.1	Angaben gemäß Anlage 3 UVP-G, Angaben des Vorhabensträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung	20-2
	Formular 20/2 : Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	20-3 bis 20-11
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	22-1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der beantragten Änderung der Anlage begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt wird.

1.5

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6

Dem Bedienpersonal sind die in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der geänderten Anlage bekanntzugeben.

Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

Die Dokumentation ist fünf Jahre am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.7

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren, fünf Jahre am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.8

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.9

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Überwachung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind.

Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren, die Dokumentation ist drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.10

Alle relevanten Arbeits- und Betriebsanweisungen sind um die beantragten Änderungen im Zusammenhang mit der Anlage G1/G2 zu ergänzen. In den Arbeits- und Betriebsanweisungen müssen die folgenden Punkte enthalten sein:

- Inertisierung von Lagertanks (Erstinertisierung und Aufrechterhaltung der Inertisierung im laufenden Betrieb),
- Tankbefüllung auf der Ableitfläche PL38,
- Restentleerung substanzführender Schläuche,
- Tanklagerung,
- Umspülvorgänge von Tanks und zugehörigen Rohrleitungen,
- Versorgung der Betriebe G1, G20 und H4 durch das Tanklager G2,
- Umbelegungen von Lagertanks mit Alternativstoffen (Restentleerung, Reinigung des Lagertanks, Anpassung der Kennzeichnung des Lagertanks und der zugehörigen Rohrleitungen und Befüllanschlüsse),
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage,
- Wesentliche, das sichere Betreiben der Anlagenteile bzw. das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Störungen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen,
- Kontroll- und Wartungsmaßnahmen,
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals,
- Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Dokumentations- und Informationspflichten gegenüber der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde).

1.11

Es ist ein Lagerverzeichnis über die jeweils aktuell gelagerten Stoffe zu führen. Daraus muss hervorgehen, welcher Stoff in welcher Menge im Tanklager G2 gelagert wird. Es ist sicherzustellen, dass das Lagerverzeichnis auch im Falle einer Störung jederzeit aktuell und für die Einsatzkräfte zugänglich ist.

1.12

Alle Aufzeichnungen (z. B. Lagerlisten, Durchführungsprotokolle mit Quittierungen, Freigaben) sind – soweit im Folgenden keine anderen Fristen genannt sind - drei Jahre aufzubewahren und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.13

Der Anlagenbericht sowie der Kurzbericht für die Anlage G1/G2 sind vor Inbetriebnahme hinsichtlich der beantragten apparativen und stofflichen Änderungen sowie der beantragten Änderungen hinsichtlich der Betriebsweise der Anlage G1/G2 zu aktualisieren.

Dabei sind die Empfehlungen unter Kapitel 4.1.2 des Gutachtens der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 28. August 2025, Gutachten Nr.: 25-4082316 Rev. 1.0 zu beachten.

Der aktualisierte Anlagenbericht sowie der Kurzbericht sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Überwachung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

2. Termine, Befristungen, Messungen

2.1

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Genehmigung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt - mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

3. Luftreinhaltung

3.1

Die schadstoffhaltigen Emissionen aus der Verdrängungsabluft und der Atemluft sämtlicher im Tanklager G2 befindlichen Tankbehälter sind über die TAR zu reinigen. Die gereinigte Abluft ist über die Emissionsquelle E0014 abzuleiten.

4. Betrieb der Anlage

4.1

Im Tanklager G2 ist ausschließlich die Lagerung der in Tabelle 1 aufgeführten Stoffe gestattet. Im jeweiligen Tank dürfen nur die in Tabelle 1 genannten alternativen Stoffe gelagert werden.

Tabelle 1: Lagerliste für das Tanklager G2.

Tank-Nr.	Tanktyp	Tankvolumen (m³)	Zugehörige Pumpen	Stoffliche Hauptlegung/ Alternativbelegung	Versorgung Produktionsanlagen
PL01 PL02	D	Je 20	PL01-A1150 PL02-A1050	Dichlormethan	G1, G20
PL03 PL27	EE	Je 32	PL03-A1050 PL27-A1150 PL27-A1050	Ethanol MEK/ THF, Isopropanol, Ethylacetat, Aceton, MTB-Ether	G1, G20
PL05 PL20	EE	Je 32	PL05-A1050 PL20-A1150 PL20-A1050	Ethanol mit 6 % n-Heptan/	G1, G20

				Ethanol MEK, Acetonitril, THF, n-Heptan, Isopropanol, Aceton, Methanol, MTB-Ether, Ethylacetat	
PL06	E	32	PL06-A1050 PL06-A1150	Ethylacetat/ Ethanol MEK, THF, Isopropanol, Aceton, MTB-Ether	G1, G20
PL07 PL09	EE+	Je 32	PL07-A1050 PL07-A1150 PL09-A1050	Methanol/ Ethanol MEK, Isopropanol, Aceton, Ethylacetat	G1, G20, H4
PL08	E	32	PL08-A1050 PL08-A1150	n-Heptan, rec./ Ethanol MEK, THF, n-Heptan, Ethanol mit 6 % n-Heptan, Aceton, Isopropanol, Acetonitril, Ethylacetat, Methanol, MTB-Ether	G1, G20
PL10	E	32	PL10-A1050 PL10-A1150	Isopropanol/ Ethanol MEK, THF, Ethylacetat, Aceton, MTB-Ether	G1, G20
PL11 PL14	EE	Je 32	PL11-A1050 PL14-A1050	Toluol/ Ethanol MEK, Ethanol mit 6 % n-Heptan, THF, Aceton, n-Heptan, Isopropanol, Acetonitril, Methanol, MTB-Ether, Ethylacetat	G1, G20
PL12	E	32	PL12-A1050 PL12-A1150	Aceton/ Ethanol MEK, THF, Isopropanol, MTB-Ether, Ethylacetat	G1, G20
PL13	E	32	PL13-A1050 PL13-A1150	Methyl-THF/ Ethanol MEK, Ethanol mit 6 % n-Heptan, THF, n-Heptan, Isopropanol, Aceton, Acetonitril, Methanol, Ethylacetat, MTB-Ether	G1, G20
PL15 PL16	D	16 + 16	PL15-A1050 PL16-A1150	Acetonitril/ Ethanol MEK, Ethanol mit 6 % n-Heptan, THF, n-Heptan, Isopropanol, Aceton, Methanol, MTB-Ether, Ethylacetat	G1, G20
PL17	E+	32	PL17-A1050 PL17-A1150	Natronlauge (21 %)/ Essigsäure (80 %), Kalilauge (50 %)	G1, G20, H4
PL18 PL19	D	16 + 16	PL18-A1050 PL19-A1150	MTB-Ether/ Ethanol MEK, THF, Isopropanol, Aceton, Ethylacetat	G1, G20
PL21 PL22 PL23	ED	PL21/PL22: 16 + 16 PL23: 32	PL21-A1050 PL22-A1150 PL23-A1050	n-Heptan/ Ethanol MEK, Ethanol mit 6 % n-Heptan, THF, Isopropanol, Aceton, Acetonitril, Methanol, MTB-Ether, Ethylacetat	G1, G20
PL24 PL25 PL26	ED	PL24: 32 PL25/PL26: 30 + 20	PL25-A1050 PL24-A1150 PL24-A1050	THF/ Ethanol MEK, Aceton, Isopropanol, MTB-Ether, Ethylacetat	G1, G20
PL28	E	32	PL28-A1050 PL28-A1150	Essigsäure (80 %)/	G1, G20

				Ethanol MEK, THF, Isopropanol, MTB-Ether, Ethylacetat, Aceton, Natronlauge, Essigsäure (100 %)	
--	--	--	--	--	--

Die Tankplätze PL04, PL29, PL30 sind als Reserveplätze vorgesehen.

4.2

Die Befüllung bzw. die Entleerung der Tanks darf nur über die in der Nebenbestimmung V.4.1, Tabelle 1, für den jeweiligen Tank genannten Pumpen erfolgen. Für die Förderung nach H4 sind die Pumpen PL07-A1050, PL09-A1050 und PL17-A1050 zu verwenden.

4.3

Die Aufzeichnungen zu den gelagerten Mengen (einschließlich der Aufzeichnungen zum maximalen hold-up nach Gefährlichkeitsmerkmalen) im Tanklager G2 sind drei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

4.4

Die Tankbehälter des Tanklagers G2 sind entsprechend ihres Inhalts deutlich erkennbar zu kennzeichnen (Platznummer, Stoffbezeichnung, Gefahrensymbole).

4.5

Umfüllvorgänge sind nur bei angeschlossener Abluftleitung (Ableitung zur TAR) und angeschlossener Stickstoffleitung (Inertisierung) zulässig. Der Anschluss an die Abluftleitung bzw. Stickstoffversorgung ist im Betriebsprotokoll zu dokumentieren.

5. Anlagensicherheit

5.1

Alle Erdungsmittel sind jährlich im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung auf ihre Wirksamkeit zu prüfen (Erdungsmessung). Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

5.2

Es ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass in den Lagertanks der Stellplätze PL01, PL02 und PL17 sowie auf den Reservetankstellplätzen PL04, PL29 und PL30 keine Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 55 °C erfolgt.

5.3

Weiterhin ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Säuren und Laugen nicht gleichzeitig in Lagertanks des gleichen Abschnitts einer Tankwanne gelagert werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6. Arbeitsschutz

6.1

Der Abweichung von Regelungen der TRGS 509 zu den Vorgaben für Mindesttankabstände wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass die in dem Prüfbericht gemäß § 18 (3) BetrSichV vom 24.09.2024, Prüfberichtsnummer 02/2024 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen an Brandschutzeinrichtungen und -maßnahmen dauerhaft umgesetzt werden.

6.2.

Alle explosionschutzrelevanten Mess- Steuer- und Regeleinrichtungen im Tanklager sind zu klassifizieren und wiederkehrend zu prüfen.

6.3.

Das Tanklager ist vor Inbetriebnahme der Änderungen und wiederkehrend (mind. alle 6 Jahre) durch eine ZÜS oder eine für den Explosionsschutz befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen.

7. Abfallrecht

7.1

Bei der Einstufung und Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Bauabfälle und des Bodenmaterials sind die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Bau-merkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung (z. Z. Stand 05. März 2025) einzuhalten. Das Merkblatt erhalten Sie unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> (Menü/Veröffentlichungen und Digitales/Publikationen/ Umwelt und Energie-Abfall).

7.2

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) an der Anfallstelle zuzuordnen.

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
A _B 01; wässrige Spüllauge	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A _B 02; Lösemittelgemisch, halogenhaltig	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A _B 03; Kontaminierte Betriebsmittel (Körperschutzmittel)	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
kontaminiertes Regenwasser Havarieabwässer	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
Av04; hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

7.3

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

7.4

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

8. Wasserrecht

8.1

Die Lageranlagen G144PL01, PL02, PL05, PL07, PL08, PL09, PL11, PL13, PL14, PL15, PL16, PL20, PL21, PL22 und PL23 sind nach wesentlicher Änderung und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen nach AwSV zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz -, unaufgefordert vorzulegen.

8.2

Die Rohrleitungsanlagen G144Z414RK002 und G144Z418RK001 sind vor Inbetriebnahme durch einen nach AwSV zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz -, unaufgefordert vorzulegen.

8.3

Die Rohrleitungsanlagen G144PP01, G144PP08, G144PP20, G144PP22, G144Z526, G144Z528, G144Z530, G144Z531, G144Z534, G144Z538, G144Z510, G144Z512, G144Z514, G144Z515, G144Z518, G144Z519 und G144Z522 sind nach wesentlicher Änderung durch einen nach AwSV zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz -, unaufgefordert vorzulegen.

8.4

Die Rohrleitungsanlagen G144PP14, G144Z516 und G144Z532 sind nach wesentlicher Änderung und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen nach AwSV zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz -, unaufgefordert vorzulegen.

8.5

In den Tankwannen des Tanklagers G2 zurückgehaltenes Niederschlagswasser ist visuell und olfaktometrisch zu überprüfen und der pH Wert ist zu bestimmen. Ergeben sich keine Auffälligkeiten, darf das Niederschlagswasser über die Kanalisation der ZABA zugeführt werden. Bei Auffälligkeiten ist das Niederschlagswasser ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.

9. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

9.1

Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß HBKG § 14 alle fünf Jahre.

10. Bauaufsicht

10.1

Gemäß §§ 75 Abs. 3 und 84 Abs. 1 HBO ist dem Bauaufsichtsamt anzuzeigen:

- der Baubeginn (§ 75 HBO)
- die Fertigstellung (§ 84 Abs. 1 HBO)

10.2

Spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte sind die nach § 68 HBO erforderlichen bautechnischen Nachweise (Statik) einschließlich der erforderlichen Bestätigung durch einen Nachweisberechtigten oder die Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Prüfingenieur) beim Bauaufsichtsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt einzureichen.

10.3

Die Baubeginnsanzeige ist spätestens eine Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde, vorzulegen (§ 65 Abs. 3 HBO).

10.4

Zusammen mit der Meldung der abschließenden Fertigstellung ist die Konformitätsbescheinigung des Brandschutzkonzepterstellers vorzulegen. Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach Vorlage dieser Bescheinigung erfolgen.

10.5

Jeder Wechsel der Bauherrschaft (§ 56 Abs. 3 HBO), der Bauleitung (§ 59 HBO) bzw. Fachbauleitung (§ 59 Abs. 2 HBO) ist dem Bauaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

10.6

Die bauliche Anlage ist unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung in der geltenden Fassung und den von der obersten Bauaufsichtsbehörde als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln auszuführen.

10.7

Die Baugenehmigung muss zusammen mit den beigefügten Bauvorlagen von Baubeginn an zur Einsicht an der Baustelle vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).

10.8

Von den beigefügten Bauvorlagen darf ohne erneute Baugenehmigung auf Grund eines zusätzlichen Bauantrages nicht abgewichen werden. Eine Abweichung von den genehmigten Bauvorlagen kann eine Baueinstellung gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a HBO zur Folge haben.

10.9

Sollte während der Bauausführung ein Wechsel der verantwortlichen Personen erfolgen, muss das Bauschild entsprechend aktualisiert werden. Das Bauschild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.

Es muss in jedem Falle so angebracht werden, dass alle Interessierten sich ohne Probleme über den Inhalt des Bauschildes informieren können.

10.10

Bei der Ausführung des genehmigten Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283) zu beachten.

11. Brandschutz

11.1

Die brandschutztechnische Beschreibung (Brandschutzkonzept) ist zu beachten und das Vorhaben entsprechend den dortigen Ausführungen umzusetzen.

11.2

Die einsatzrelevanten Unterlagen für die Feuerwehr (z.B. Feuerwehr- und /oder Alarmpläne) sind auf das Vorhaben bezogen zu aktualisieren.

11.3

Der Brandschutz während der Bauzeit ist zu beachten. Die Feuerwehr Darmstadt empfiehlt in diesem Zusammenhang das VDS Merkblatt 2021.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV besteht aus den nachstehend genannten Betriebseinheiten (BE):

BE1: Polyproduktion G1-Nord
BE2: Polyproduktion G1-Mitte und Süd
BE3: Absaugung Chromatographie G1
BE4: Tanklager G2
BE5: Thermische Abgasreinigung F1

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 18. Oktober 1974 gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV5 - 53e 201-MD-(13) genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 04. Mai 2022 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2 53u11-MD-13w genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Merck Life Science KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt hat am 05. Juli 2024 den Antrag gestellt, die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Polyproduktionsanlage zum Herstellen von Pharmawirkstoffen und Chemikalien, Gebäude G 1, nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die formale Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 26. August 2024 festgestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für diese Anlagen ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Änderung oder Erweiterung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Wird ein derartiges Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG. Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das zu prüfende Vorhaben beinhaltet sowohl technische wie auch stoffliche Änderungen am vorhandenen Tanklager G2.

Zunächst sind eine Reihe apparativer Änderungen geplant, darunter die Demontage eines nicht mehr genutzten Lagertanks sowie die Umsetzung vorhandener Tanks innerhalb des Tanklagers, inklusive der notwendigen peripheren Einrichtungen. Außerdem ist die Errichtung und Vorbereitung mehrerer neuer Versorgungswege zu den Produktionsanlagen G 1, G 20 und H 4 beabsichtigt.

Des Weiteren umfasst das Vorhaben mehrere stoffliche Änderungen, wie etwa stoffliche Umbelegungen einiger Tanks sowie die Erweiterung möglicher stofflicher Alternativbelegungen. Darüber hinaus wird das Stoffportfolio des Tanklagers um die Substanzen Acetonitril, Essigsäure 100 %ig, Methyl-Tetrahydrofuran und Kalilauge erweitert.

Eine Änderung der chemischen Herstellverfahren sowie auch eine Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage G1 sind mit den geplanten Maßnahmen nicht verbunden.

Die Realisierung des Vorhabens wird auf dem industriell genutzten Werksgelände der Merck Life Science KGaA in Darmstadt erfolgen.

Mit der Umsetzung sind keine baulichen Maßnahmen außerhalb des bestehenden Anlagengrundstücks G1/G2 und damit auch kein Flächenverbrauch verbunden.

Die Anlage G1 ist sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (srB) der Merck Life Science KGaA.

Die Umsetzung des Vorhabens beinhaltet keine Erhöhung der Gesamtkapazität des Tanklagers. Die Möglichkeit, die vorhandenen Tanks künftig flexibler zu belegen, kann jedoch zu einer Erhöhung des Hold-ups einzelner gefährlicher Stoffe im Tanklager führen. Deren Handhabung ist im vorgelegten Sicherheitsbericht beschrieben. Demnach ist aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen nicht mit unzulässigen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG zu rechnen.

Zur Absicherung dieser grundsätzlich nachvollziehbaren Ausführungen wurde von der Genehmigungsbehörde auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Nr. 1 9. BImSchV ein Sachverständigengutachten gefordert und von der Antragstellerin in Auftrag gegeben.

Dieses Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 28. August 2025, Gutachten Nr.: 25-4082316 Rev. 1.0 belegt, dass die geplanten Maßnahmen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen und das Vorhaben entsprechend umgesetzt werden kann. Bei den Empfehlungen, die von den Gutachtern ausgesprochen wurden, handelt es sich in allen Fällen lediglich um Anregungen zum besseren Verständnis der vorgelegten Angaben. Es wurden keine technischen oder organisatorischen Maßnahmen gefordert.

In Bezug auf den von der Anlage ausgehenden Lärm ist davon auszugehen, dass sich mit der Umsetzung des Vorhabens keine Änderungen ergeben werden. Es steht vielmehr zu erwarten, dass für die beiden festgelegten Immissionsorte „Arheilgen“ und „Nordbahnhof“ auch weiterhin die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.

Die Menge des bei der Umsetzung des Vorhabens anfallenden gefährlichen Abfalls liegt bei etwa 12 t/a, einer Menge, die in Bezug auf den Bestand vernachlässigbar ist.

Hinsichtlich der Abluftsituation der Anlage G1 werden sich mit dem Vorhaben keine relevanten Änderungen ergeben.

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen insbesondere des Kapitels 20 des Genehmigungsantrages wurde der o.g. Sachverhalt ermittelt. Danach stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass für die Umsetzung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 des UVP-Gesetzes am 18. November 2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, StAnz. 47/2024 S. 1059, veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Antragsgegenstände sind zum einen bauliche Änderungen – Tankdemontage und -umsetzungen inklusive neuer Verrohrungen – sowie auch stoffliche Änderungen und Erweiterungen im bereits vorhandenen Tanklager G 2, welches als Betriebseinheit 4 (BE4) eine Nebeneinrichtung zur Produktionsanlage G 1 darstellt. Die Realisierung des Vorhabens führt zu keinen Änderungen bezüglich der in der Gesamtanlage verwendeten Stoffe. Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes vom 21. Juni 2019 im Rahmen dieses Vorhabens ist daher nach Prüfung durch die zuständige Stelle nicht erforderlich.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Darmstadt - im Hinblick auf bau- und planungsrechtliche Belange, Fragen des Brandschutzes sowie auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes,
 - des Bodenschutzes,
 - wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Belange,
 - des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik sowie
 - der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Mit dem Betrieb des geänderten Tanklagers G 2 werden, wie auch bereits jetzt schon, Emissionen aus der Tankatmung sowie Verdrängungsabluft bei Befüllvorgängen entstehen. Hinsichtlich der relevanten TA Luft Klassen der emittierten Stoffe ergeben sich aus dem Vorhaben keine Änderungen zur jetzigen Situation. Die anfallenden Emissionen werden der thermischen Abluftreinigungsanlage zugeführt und anschließend über die Emissionsquelle E0014 abgeleitet.

Insofern werden sowohl die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, wie auch die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen - weiterhin vollständig erfüllt.

Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Lärm

Relevante Änderungen hinsichtlich lärmintensiver Aggregate werden sich mit der Realisierung des Vorhabens nicht ergeben. Der beim Betrieb des Tanklager G 2 entstehende Lärm wurde im Rahmen einer Schallimmissionsprognose betrachtet.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Anlagensicherheit

Der Betriebsbereich der Merck Life Science KGaA am Standort Darmstadt unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Die Anlage G1 selbst ist sicherheitsrelevanter Teil dieses Betriebsbereichs.

Die hiermit genehmigten Änderungen betreffen apparative und stoffliche Änderungen in der bestehenden BE4 - Tanklager G2.

Im Rahmen der vorgelegten Antragsunterlagen hat die Antragstellerin weitreichende und ausführliche Angaben gemacht, wie die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik im Sinne der 12. BImSchV (Störfallverordnung) gewährleistet wird.

Zur unabhängigen Überprüfung dieser grundsätzlich nachvollziehbaren Ausführungen wurde von der Genehmigungsbehörde auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Nr. 1 9. BImSchV ein Sachverständigengutachten gefordert und von der Antragstellerin in Auftrag gegeben.

Dieses Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 28. August 2025, Gutachten Nr.: 25-4082316 Rev. 1.0 belegt, dass die geplanten Maßnahmen dem Stand der Sicherheitstechnik genügen und das Vorhaben entsprechend umgesetzt werden kann.

Soweit sich darüber hinaus im Genehmigungsverfahren noch weiterer Regelungsbedarf bezüglich der Anlagensicherheit ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in den Nebenbestimmungen V.5.1 bis V.5.3 des vorliegenden Bescheides gefunden.

Energieeffizienz

Die Umsetzung des Vorhabens geht nicht mit einer qualitativen oder quantitativen Änderung von Vorgängen mit hohem Energiebedarf einher. Die für die Prozesse eingesetzten Förderpumpen werden bedarfsgerecht eingeschaltet und sind mit Energieeffizienzmotoren ausgerüstet.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der Nebenbestimmungen V.6.1 bis V.6.3 - genehmigungsfähig.

Bodenschutz

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft. Danach ist eine Fortschreibung des bestehenden Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich und gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen keine Bedenken.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe, AZB) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen im Abschnitt V.8- keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen V.7.1 bis V.7.4 befolgt werden.

Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes wurden geprüft. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen V.11.1 bis V.11.3 sowie V.9.1 bestehen keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage.

Baurecht

Die Unterlagen wurden von der Baubehörde geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen V.10.1 bis V.10.10 keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Planungsrecht

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Wissenschaftsstadt Darmstadt wurde am 16. August 2024 erteilt.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung und damit der besseren Überwachbarkeit des Genehmigungsbestandes erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HVwKostO-MLU).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

gez. Dr. Schrötter

Anhang: Hinweise

1. Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	16.09.2025 (GVBl. 2025 Nr. 59)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
20. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)	
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	30.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 126)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	16.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzon-SchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	22.09.2025 (ABl. L, 2025/90734, 22.09.2025)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438)
HAkrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	09.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	10.10.2024 (GVBl. 2024 Nr. 57)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	03.03.2025 (GVBl. 2024 Nr. 16)
HLPg	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	03.02.2025 (StAnz. S. 197)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	02.10.2025 (ABl. L, 2025/1988, 03.10.2025)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	30.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBL. S. 503)	01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBL. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	27.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70)	
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
VwKostO-MLU	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.02.2025 (GVBl. 2025 Nr. 11)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.dinmedia.de/de
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endqueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien

2. Abfallrechtliche Hinweise

2.1

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

3. Baurechtliche Hinweise

3.1

Für die Baumaßnahme kann gemäß § 84 Abs. 3 HBO eine Besichtigung nach Fertigstellung (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden.

Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für die Besichtigung werden gesondert erhoben.

3.2

Die eingeschlossene Baugenehmigung gilt einschließlich ihrer Einschränkung (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 61 Abs. 5 HBO).

3.3

Abweichungen von der Baugenehmigung sind gemäß § 86 Nr. 13 HBO Ordnungswidrigkeiten, welche mit Geldbußen zu ahnden sind.

3.4

Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtanbringen des Bauschildes (§ 11 Abs. 2 HBO), der Beginn der Putzarbeiten sowie Inbenutzungnahme von Aufenthaltsräumen vor Ablauf der zweiwöchigen Frist (§ 84 Abs. 5 HBO) ab dem in der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues oder der Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 Abs. 7 HBO) genannten Zeitpunkt, sind als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 86 Nr. 1 und 16 HBO mit Geldbußen zu ahnden.

Für das Bauschild wird empfohlen, den Vordruck BAB 40/2018 gemäß dem Bauvorlagenerlass (www.wirtschaft.hessen.de) für den Aushang an der Baustelle zu verwenden.